



COVID-19; Durchführung der gymnasialen Maturitätsprüfungen sowie der Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerischen Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen im Jahr 2021: Beschluss

Erwägungen des Generalsekretariats:

- 1 Die Plenarversammlung hat am 30. Oktober 2020 beschlossen, dass die Ausstellung der Maturitäts- und Fachmittelschulausweise im Jahr 2021 grundsätzlich gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen erfolgen soll.
- 2 Die Schweizerische Maturitätskommission (SMK) wurde vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und der EDK im Rahmen der Bildungszusammenarbeit (BIZ) beauftragt, Regelungen vorzuschlagen für den Fall, dass aufgrund der pandemischen Lage von den Anerkennungsbedingungen gemäss Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) bzw. Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV) abgewichen werden muss.
- 3 Mit Schreiben vom 22. Dezember 2020 unterbreitet die SMK Empfehlungen zur Durchführung der gymnasialen Maturitätsprüfungen, der Schweizerischen Maturitätsprüfung (SMP) sowie der Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (Ergänzungsprüfungen Passerelle) im Jahr 2021. Sie empfiehlt insbesondere, an folgenden Grundsätzen festzuhalten:
 - 3a Die Prüfungen sollen, wenn immer möglich, regulär durchgeführt werden.
 - 3b Allfällige Abweichungen von den gesamtschweizerischen Anerkennungsbedingungen sollen einzig aus zwingenden gesundheitspolizeilichen Gründen erfolgen.
 - 3c Soweit es zu Abweichungen von den Anerkennungsbedingungen kommen muss, sollen diese von den betroffenen Kantonen einheitlich angewendet werden, damit für die gesamtschweizerisch anerkannten Ausweise möglichst gleichwertige Lösungen bestehen.
- 4 Das Generalsekretariat hat die Vorschläge gemeinsam mit dem SBFI und in Absprache mit der Schweizerischen Mittelschulämterkonferenz (SMAK) geprüft. Es schlägt vor, die Regelungen mit dem vorliegenden Beschluss in Kraft zu setzen. Der Bund wird seinerseits die notwendigen Regelungen erlassen.
- 5 Sollte zum Zeitpunkt der Durchführung der Prüfungen die ausserordentliche Lage gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 gelten, so kann der Bundesrat die entsprechenden Entscheide auf dieser Grundlage vornehmen.

Die Plenarversammlung beschliesst:

- 1 Die gymnasialen Maturitätsprüfungen werden in allen Kantonen, wenn immer möglich, gemäss den Regelungen des Maturitätsanerkennungsreglements vom 16. Januar 1994 bzw. der Maturitätsanerkennungsverordnung vom 15. Februar 1994 (MAR/MAV) durchgeführt.

- 2 Die zuständige kantonale Behörde kann aus zwingenden gesundheitspolizeilichen Gründen die Abweichungen gemäss den Ziffern 3 und 4 beschliessen. Dies namentlich, wenn Maturandinnen und Maturanden sich nicht an den Prüfungsort begeben können. Die Tatsache zeitweisen Fernunterrichts und damit einhergehende, vom schulischen Präsenzbetrieb abweichende pädagogisch-didaktische Rahmenbedingungen stellen keine Indikationen dar für einen Verzicht auf die Durchführung der Prüfungen oder ein Abweichen von den Anerkennungsbedingungen.
- 3 Ist die Durchführung von Prüfungen aus den in Ziffer 2 genannten Gründen nicht möglich, erfolgt die Ermittlung der Maturitätsnoten in den Fächern, die nicht geprüft werden können, aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet worden ist.
- 4 Kann aus den in Ziffer 2 genannten Gründen in einem Fach, das schriftlich und mündlich geprüft wird, nur eine der beiden Prüfungen (schriftlich oder mündlich) durchgeführt werden, erfolgt die Ermittlung der Maturitätsnote in dem betroffenen Fach zu drei Vierteln aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet worden ist, und zu einem Viertel aufgrund der Leistungen an der absolvierten schriftlichen oder mündlichen Maturitätsprüfung.
- 5 Beschliesst die zuständige kantonale Behörde Abweichungen gemäss Ziffern 3 und 4, erstattet sie darüber der SMK umgehend Mitteilung.
- 6 Maturandinnen und Maturanden, welche bei Ermittlung der Maturitätsnote nach Ziffern 3 bzw. 4 die Maturität nicht bestanden haben, wird vom zuständigen Kanton Gelegenheit geboten, die nicht durchgeführten Prüfungen vor Beginn des Herbstsemesters 2021 zu absolvieren; deren Maturitätsnoten werden nach den ordentlichen Bestimmungen ermittelt.
- 7 Die Ergänzungsprüfung Passerelle findet an den geplanten Terminen statt. Wird die Durchführung aus zwingenden gesundheitspolizeilichen Gründen verboten, erstattet der Kanton, in dem sie hätte stattfinden sollen, der SMK umgehend Mitteilung.
 - 7.1 Soweit möglich, wird vor Beginn des Herbstsemesters 2021 eine neue Prüfungssession organisiert.
 - 7.2 Erfolgt das Durchführungsverbot der mündlichen Prüfungen aufgrund einer Verschärfung der pandemischen Lage nach Durchführung der schriftlichen Prüfungen, so werden die mündlichen Prüfungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachgeholt.
- 8 Der vorliegende Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 2021. Rechtsmittelverfahren, die gegen Prüfungsergebnisse im Sinne dieses Beschlusses eingeleitet wurden, werden unter den Bestimmungen dieses Beschlusses zu Ende geführt.
- 9 Dieser Beschluss wird in der Rechtssammlung der EDK veröffentlicht.

Bern, 3. Februar 2021

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Im Namen der Plenarversammlung:

sig.

Susanne Hardmeier
Generalsekretärin

Kopie an:

- Konferenzmitglieder
- SMAK
- SMK
- SBFI

Dieser Beschluss wird auf der Webseite der EDK publiziert.

259-2.9.3 CA